

Der Präsident des Kammergerichts

Dezernat IV

- Referat für Referendarangelegenheiten -

2220 A 15 KG

Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung in der Wahlstation

I. Vorbemerkung

Der Ausbildungsplan beruht auf § 19 Satz 2 der Juristenausbildungsordnung (JAO) vom 4. August 2003 (GVBl. S. 298).

Der Ausbildungsplan erläutert Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstände und Ausbildungsmethoden der praktischen Ausbildung in der Wahlstation. Er wendet sich in erster Linie an die Auszubildenden und dient der Vereinheitlichung der praktischen Ausbildung. Zugleich soll er den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren als Orientierung dienen.

II. Organisatorisches

Die Ausbildung in der Wahlstation ist eine der Stationen, die die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare gemäß § 21 Abs. 2 JAO im juristischen Vorbereitungsdienst durchlaufen; sie umfasst den 21. bis 24. Ausbildungsmonat.

Die Ausbildungsbehörde bietet in dieser Zeit den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren einen einmonatigen Lehrgang zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der Prüfung gemäß § 29 Abs. 1 JAO an. Sind diese zur Teilnahme an dem Lehrgang verpflichtet (Ziffer II des Ausbildungsplanes zur Vorbereitung auf den berufspraktischen Teil der mündlichen Prüfung), wird die Zeit des Lehrgangs auf die Ausbildung in der Wahlstation angerechnet.

Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden einer der in § 21 Abs. 2 JAO genannten Stellen zugewiesen. Bereits in der nach § 21 Abs. 4 S. 2 JAO erforderlichen Erklärung der Ausbildungsstelle ist ein/e für die Ausbildung Verantwortliche/r zu benennen. Diese/r bleibt auch dann verantwortlich, wenn die Ausbildung ganz oder teilweise einem anderen Mitglied der Ausbildungsstelle übertragen wird. Die Ausbildungsstelle hat der Ausbildungsbehörde den Dienstantritt umgehend anzuzeigen. Fehlzeiten der Referendarin/des Referendars sind unverzüglich mitzuteilen.

Die praktischen Aufgaben sind so zu bemessen, dass die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare ganztägig beschäftigt sind. Ihnen soll jedoch hinreichend Zeit verbleiben, um sich im Selbststudium die gemäß § 27 Abs. 3 JAO erforderlichen Kenntnisse in dem gewählten Berufsfeld anzueignen und sich auf die Staatsprüfung vorzubereiten. Soweit sie Nebentätigkeiten ausüben, braucht auf diese keine Rücksicht genommen zu werden. Grundsätzlich gehen die dienstlichen Obliegenheiten vor.

Im Rahmen der Ausbildung können Rechtsreferendare gemäß § 53 BRAO zu amtlich bestellten Vertreterinnen und Vertretern der auszubildenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bestellt werden. Auch kann ihnen durch die Auszubildenden mit Zustimmung der/des Angeklagten die Verteidigung übertragen werden, wenn die Voraussetzungen des § 139 StPO vorliegen. In diesen Fällen soll von den Auszubildenden geprüft werden, ob die Rechtsreferendarin/der Rechtsreferendar nach Wissens- und Ausbildungsstand und Gesamtpersönlichkeit hierzu geeignet ist. Auch im Interesse der Mandant/innen muss die Tätigkeit der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars eine Absicherung durch eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung erfahren.

III. Ausbildungsziel

Die Stationsausbildung bildet den Kernbereich des berufspraktischen Vorbereitungsdienstes. Während der Ausbildung in der Wahlstation sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare lernen, berufsfeldtypische Aufgaben möglichst selbstständig zu erledigen.

IV. Ausbildungsinhalt und Ausbildungsmethode

Die inhaltliche und methodische Gestaltung obliegt im Rahmen dieser Richtlinien den für die Ausbildung Verantwortlichen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

Der Schwerpunkt der Ausbildung soll darin liegen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu befähigen, in angemessener Zeit

- einen Lebenssachverhalt mit seinen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen unter Berücksichtigung der berufspraktischen Aspekte zu erfassen,
- die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aufzufinden und anzuwenden und
- die berufspraktischen Maßnahmen sachgerecht zu treffen und sie in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überzeugend und verständlich zu begründen.

Soweit es der Ausbildungsstand und die geltenden Bestimmungen zulassen, sollen den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren möglichst zahlreiche Aufgaben zur eigenständigen Erledigung übertragen werden.

Zur Erreichung des Ausbildungsziels sollen sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit den für die Tätigkeit im Berufsfeld typischen Grundsituationen und Fragestellungen befassen, die den Auszubildenden in ihrer täglichen Praxis immer wieder begegnen. Nicht geeignet für die Ausbildung sind in der Regel solche Vorgänge, in denen die Lösung entlegener oder besonders umfangreicher Rechtsfragen im Vordergrund steht. Die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sollen so häufig, wie dies den Umständen nach möglich und im Interesse der Ausbildung sinnvoll ist, am Tagesablauf der Auszubildenden teilnehmen.

Es obliegt den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren, durch die Wahl der Auszubildenden sicher zu stellen, dass die Inhalte ihrer Ausbildung für das gewählte Berufsfeld typisch sind.

In Verfahren, in denen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare einmal tätig geworden sind, soll ihnen nach Möglichkeit auch jede weitere Bearbeitung übertragen werden. Falls dies nicht möglich ist, sollen sie über den Gang der Angelegenheit während der Zuweisungszeit unterrichtet werden.

V. Beurteilungen

Die von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren bearbeiteten Sachen sind unverzüglich unter Bezeichnung der Vorzüge und Mängel nach Form und Inhalt zu besprechen. Schriftliche Leistungen von nicht nur untergeordneter Bedeutung sind von den Auszubildenden mit einer Note und Punktzahl zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind.

Nach Beendigung des Ausbildungsabschnitts haben die Auszubildenden unverzüglich ein Abschlusszeugnis zu fertigen (§ 26 Abs. 1 JAO). Das Zeugnis soll ein Bild von der Eignung, den praktischen Leistungen und dem Stand der Ausbildung geben. Dem Zeugnis ist ein Ausbildungsnachweis beizufügen, in dem die Einzelleistungen, die Aufgabenstellungen und die Bewertungen der Leistungen ausgewiesen werden.

Das Zeugnis muss mit einer Gesamtnote und Punktzahl abschließen. Hierzu soll das im Anhang vorgesehene Formular verwendet werden.

Hat die/der für die Ausbildung Verantwortliche die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar nicht in vollem Umfang in eigener Person ausgebildet, hat sie/er sich mit allen abzustimmen,

die an der Stationsausbildung in nicht nur unerheblichem Umfange tatsächlich mitgewirkt haben.

Die Ausbildungsbehörde ist nicht verpflichtet, für die Erstellung des Zeugnisses Sorge zu tragen.

VI. In-Kraft-Treten

Der Ausbildungsplan tritt mit dem heutigen Tag anstelle des bisherigen Ausbildungsplans in Kraft.

Der vorliegende Ausbildungsplan tritt am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Berlin, den 18.12.2020

Der Präsident des Kammergerichts

Dr. Pickel

Anhang (Zeugnis)

Nach § 26 JAO soll sich die Auszubildenden im Zeugnis über die Leistungen und Befähigung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars äußern. Die Gesamtleistung ist mit einer der Noten und Punktzahlen zu bewerten, wie sie für Einzelleistungen in der Prüfung vorgeschrieben sind. Diese bestimmt sich nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung. § 1 dieser Verordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Notenstufen und Punktzahlen

Die einzelnen Leistungen der ersten und zweiten Prüfung sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung = 16 bis 18 Punkte
gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10 bis 12 Punkte
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7 bis 9 Punkte
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4 bis 6 Punkte
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1 bis 3 Punkte
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

Zeugnis über die in einer Ausbildungsstation erbrachten Leistungen

Ausbildungsstation -----
-
für den/die Rechtsreferendar/in -----PKZ -----
in der Zeit vom ----- bis -----
Ausbilder/in -----

I. Tätigkeitsbereich der Ausbildungsstelle

...

II. Beurteilung

(Die Beurteilung muss der Persönlichkeit der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars gerecht werden und ohne jede Beschönigung zutreffenden Aufschluss über ihre/seine Fähigkeiten und Leistungen im Vorbereitungsdienst vermitteln. Werturteile sollen grundsätzlich mit Tatsachen belegt werden.)

1) Fähigkeiten

(Rechtskenntnisse; sonstige berufsbezogene Kenntnisse; Fähigkeit, diese Kenntnisse in der Praxis anzuwenden; soziales und wirtschaftliches Verständnis; Auffassungsgabe; Urteilsfähigkeit; sprachliche Ausdrucksfähigkeit)

...

2) Leistungen

(Anzahl, Qualität und praktische Verwertbarkeit der schriftlichen Arbeiten; mündliche Leistungen; Sorgfalt)

...

3) Dienstliches Verhalten

(Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit; Kommunikationsfähigkeit)

...

III. Gesamtnote und Punktzahl

...

Ausbildungsnachweis

(schriftliche und mündliche Leistungen des/der Rechtsreferendar/in von nicht nur untergeordneter Bedeutung; bei umfangreicheren Arbeiten auch die Beurteilung der Leistung) Aktenzeichen	Aufgabe mit kurzer Beschreibung (z. B. Vortrag, Votum, Beschluss, Urteil, Vergleich)	Leistung (Note/ Punktzahl)	besprochen am
---	---	-----------------------------------	----------------------